

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SGAbi“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Alzenau.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die adäquate Organisation der mit dem Abitur verbundenen Feierlichkeiten der Abiturjahrgänge des Spessart-Gymnasiums Alzenau und damit die Aufrechterhaltung der sich diesbezüglich etablierten Tradition in Alzenau.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die gemeinschaftliche Zusammenarbeit seiner Mitglieder und interessierter Dritter verwirklicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die vorstehenden Ziele und Zwecke können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“ erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Auch Schüler:innen des Spessart-Gymnasiums können dem Verein beitreten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit Beiträgen von mindestens einem Jahr mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen

Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

- (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, mit ihrer Zustimmung zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. die Wahl des Vorstands,
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss mindesten alle zwei Jahre sowie außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen

werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese:r verhindert, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Geheime Abstimmungen finden statt:
 1. bei Vereinsausschlussverfahren,
 2. bei Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 1. die Änderung der Satzung,
 2. die Auflösung des Vereins,
 3. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (10) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Versammlungsleitung kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann die Versammlungsleitung bestimmen, dass das Los entscheidet.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Beitragsordnung und weitere Ordnungen mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Protokollführer:in ist der bzw. die Schriftführer:in, bei Verhinderung bestimmt die Versammlung den bzw. die

Protokollführer:in. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig nach interner Absprache oder nach Erfordernis zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Ersten Vorsitzenden.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 8 Arbeitsgruppen

Auf der Mitgliederversammlung wird über die Bildung von Arbeitsgruppen beraten und entschieden. Die Bildung von Arbeitsgruppen dient der effektiven Verteilung der verschiedenen Aufgaben und Arbeiten unter den Mitgliedern des Vereins.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer:innen wählen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde des Spessart Gymnasiums Alzenau e.V.“, zwecks Verwendung für Theater, Konzerte und Musicals am Spessart-Gymnasium Alzenau.

§ 12 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Alzenau, 30. März 2023